



## **Satzung der FEAPDA**

Die FEAPDA wurde im Jahr 1969 in Brüssel (Belgien) gegründet. Die erste Satzung wurde im selben Jahr in Brüssel verabschiedet und veröffentlicht. 1979 wurde der Sitz der FEAPDA nach Luxemburg verlegt. Die Satzung wurde am 25. Oktober 1979 in Luxemburg festgestellt, am 14. Dezember 1979 in Luxemburg eingetragen, Bd. 332, Blatt 61, Feld 9, und am 19. Dezember 1979 bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Die Satzung wurde in der Folge in den Jahren 1992, 2007 und 2015 geändert.

Der Rat der FEAPDA hat am 27. September 2019 eine Neufassung der Satzung beschlossen.

### **Artikel 1 - Name, Dauer und Hauptsitz**

1.1. Die Europäische Föderation der Berufsverbände der Hörgeschädigtenpädagoginnen und -pädagogen, eine Non-Profit Organisation, ist eine Gruppe von Organisationen und professionellen Institutionen, die im Bereich der Bildung und Erziehung für gehörlose und schwerhörige Kinder und Jugendliche tätig sind.

Im Folgenden wird die Föderation „FEAPDA “ genannt.

1.2. Die FEAPDA wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

1.3. Der Sitz der FEAPDA befindet sich in Luxemburg, L-1483 Strassen, 4, place Thomas Edison.

### **Artikel 2 - Zweck**

Die Gründung der FEAPDA erfolgte mit folgenden Zielsetzungen:

- a) zur Förderung von Untersuchungen im Bereich der Bildung und Erziehung für gehörlose und schwerhörige Kinder und Jugendliche;
- b) zur Koordination der insoweit von den Mitgliedern unternommenen Anstrengungen;
- c) zur Vertretung der Bildungs- und Erziehungsbedürfnisse und Interessen von gehörlosen und schwerhörigen Kindern und Jugendlichen außerhalb der FEAPDA;
- d) um zur Bildung der öffentlichen Meinung über die Bildungs- und Erziehungsbedürfnisse von gehörlosen und schwerhörigen Kindern und Jugendlichen beizutragen.

### **Artikel 3 - Aufnahme von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern**

3.1. Die Mitgliedschaft in der FEAPDA steht Organisationen, Institutionen, Verbänden und Vereinigungen offen, die sich mit der akademischen Bildung und der allgemeinen Entwicklung von gehörlosen und schwerhörigen Kindern und Jugendlichen befassen (einschließlich Schulen und Kompetenzzentren und unterstützender Netzwerke für die

Bildung und Erziehung für Gehörlose oder die Arbeit in verwandten Bereichen, einschließlich Universitäten und Hochschulen). Die betreffenden Organisationen, Institutionen, Verbände und Vereinigungen werden nachfolgend als „Organisationen“ bezeichnet Die Mindestanzahl der Organisationen beträgt 3.

Der in Artikel 10 dieser Satzung erwähnte Rat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen.

3.2. Alle Mitglieder einer angeschlossenen Organisation sind automatisch mit angeschlossenen, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

Anträge auf Mitgliedschaft werden beim Präsidenten eingereicht, der sie an den Rat weiterleitet.

3.3. Der Rat kann nur dann über einen Aufnahmeantrag entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit getroffen und ist endgültig.

3.4. Jede Mitgliedsorganisation akzeptiert die Satzung der Föderation durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Die Dauer der Mitgliedschaft ist unbegrenzt und kann so lange fortgesetzt werden, wie der in Artikel 9 der vorliegenden Satzung festgelegte Jahresbeitrag entrichtet wird.

#### **Artikel 4. - Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern**

4.1. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Einreichen eines Austrittsschreibens beim Rat;
- b) durch die Auflösung einer angeschlossenen Organisation
- c) durch Ausschluss, der mit einer Zweidrittelmehrheit des Rates beschlossen wird;
- d) im Ermessen des Rates im Falle der Nichtzahlung des Jahresbeitrags innerhalb von siebenundzwanzig Monaten nach Zahlungsaufforderung.

4.2. Jedes Mitglied kann aus der FEAPDA austreten, indem es eine Austrittserklärung an den Ausschuss sendet.

4.3. Der Rat kann ein Mitglied nur dann ausschließen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und der entsprechende Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wird.

Beschlüsse des Rates über den Ausschluss einer Organisation sind endgültig und können nicht angefochten werden.

4.4. Jede Organisation, die ihren fälligen Beitrag nicht innerhalb von 27 Monaten bezahlt hat, gilt als ausgetreten.

4.5. Ausgeschlossene und ausgetretene Organisationen können nur auf Antrag wieder aufgenommen werden.

Über Anträge auf Wiederaufnahme entscheidet der Rat gemäß den in Artikel 3.1 der Satzung genannten Bestimmungen.

#### **Artikel 5 - Folgen eines Austritts oder Ausschlusses**

5.1. Organisationen, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben keine Ansprüche auf die Gelder und Vermögenswerte der FEAPDA und verlieren alle anderen Rechte, die sie während ihrer Mitgliedschaft in der FEAPDA erworben haben.

5.2. Organisationen, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, können weder Auszüge aus der Buchhaltung noch ein Inventar, die Anbringung von Siegeln oder die Liquidation der FEAPDA verlangen.

5.3. Organisationen, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung auf die von ihnen gezahlten Beiträge.

### **Artikel 6 - Kongress**

6.1. Ein Kongress wird in der Regel alle zwei Jahre veranstaltet.

6.2. Das Thema des Kongresses wird mindestens ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

6.3. Die Kongressberichte werden zur Information des Rates veröffentlicht, um den Rat für die zukünftige Planung zu informieren.

### **Artikel 7 - Verantwortlichkeiten**

7.1. Die vom Rat der FEAPDA getroffenen Entscheidungen werden den Mitgliedern über die vereinbarten Verfahren mitgeteilt.

7.2. Angeschlossene Organisationen nutzen ihre eigenen Kommunikationsverfahren, um Informationen mit der FEAPDA auszutauschen.

Jede Organisationen muss:

- der FEAPDA die Anzahl ihrer Mitglieder in dieser Institution am 1. Januar jeden Jahres mitteilen.
- einen Jahresbeitrag zahlen (30. September).
- einen Link zur Website der FEAPDA auf ihrer Website aufnehmen.
- Informationen nach Möglichkeit in Englisch, der Sprache der Vereinigung, zur Verfügung stellen.
- Nachrichten und Informationen über die FEAPDA an ihre Mitglieder und darüber hinaus in ihrem Land verbreiten.

### **Artikel 8 - Beziehungen zwischen FEAPDA-Mitgliedern**

8.1. Durch ihre Mitgliedschaft verpflichten sich die Organisationen, im Gesamtinteresse der FEAPDA zu handeln, die in Artikel 2 dieser Satzung definierten Ziele der FEAPDA zu respektieren und zu fördern und die Vorgaben der Satzung zu befolgen.

8.2. Alle angeschlossenen Organisationen müssen in ihren Dokumentationen und Publikationen auf ihre Mitgliedschaft hinweisen.

8.3. Darüber hinaus verpflichten sie sich, die Grundsätze und Positionen der angeschlossenen Organisationen zu respektieren und solche Positionen nicht anzugreifen.

### **Artikel 9 - Beiträge**

9.1. Zur Deckung ihrer Kosten verlangt die FEAPDA einen Jahresbeitrag in Höhe von bis zu

höchstens 25 Euro pro berufsangehörigem Mitglied der angeschlossenen Organisation. Im Anschluss daran wird der jährliche Gesamtbetrag der Beiträge vom Rat festgelegt.

9.2. Angeschlossene Organisationen müssen den Mitgliedsbeitrag gemäß den Bestimmungen in Artikel 7.2. und Artikel 9.1. der aktuellen Satzung entrichten.

### **Artikel 10 - Die Struktur der FEAPDA**

Die FEAPDA arbeitet über folgende Organe:

1. (Verwaltungs-)Rat,
2. (Exekutiv-)Ausschuss.

### **Artikel 11 - Der Rat, sein Aufgabenbereich und seine Zusammensetzung**

11.1. Der Rat ist das Entscheidungsorgan der FEAPDA. Die Leitung der Föderation obliegt allein dem Rat.

Der Rat verfügt über uneingeschränkte Befugnisse in Bezug auf folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Geschäftsordnungen;
- b) Wahl oder Ausschluss von Ausschussmitgliedern;
- c) Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
- e) Überwachung der Aktivitäten des Ausschusses;
- f) Prüfung und Genehmigung des Budgets;
- g) Veranlassung einer offiziellen Prüfung der Rechnungslegung;
- h) Annahme und Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses;
- i) Entlastung des Ausschusses;
- j) Beschlüsse über den Jahresbeitrag, der 25 Euro pro Mitglied in der Mitgliedsorganisation nicht überschreiten sollte;
- k) Entscheidungen über den Veranstaltungsort und das Thema des Kongresses; operative Entscheidungen werden an die Organisatoren delegiert;
- l) Beschlüsse über die Auflösung der FEAPDA und die Liquidationsmethode.

11.2. Der Rat muss Beschlüsse in Bezug auf Folgendes fassen:

- die Zusammensetzung des Ausschusses;
- die Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlusses.

11.3. Im Rat sind alle Länder vertreten, in denen Organisationen Mitglieder der FEAPDA sind. Jedes Land hat Anspruch auf zwei Vertreter, sogenannte Delegierte. Die Ratsmitglieder werden von den Mitgliedsorganisationen im jeweiligen Land ausgewählt. Ein dritter Delegierter wird für Länder mit mehr als 500 FEAPDA-Mitgliedern zugelassen.

11.4. Die Delegierten werden in der Regel für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 12 - Arbeitsweise des Rates**

12.1. Der Rat sollte mindestens einmal im Jahr zusammenkommen. Die Einberufung erfolgt

schriftlich durch den Präsidenten unter Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung.

12.2. Jeder Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der Ratsmitglieder unterzeichnet wird, muss auf die Tagesordnung aufgenommen werden.

12.3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitgliedsverbände beruft der Präsident innerhalb einer Frist von drei Monaten auf die gleiche Weise eine außerordentliche Sitzung ein.

12.4. Den Vorsitz im Rat hat der Präsident inne oder, in seiner Abwesenheit, ein Mitglied des Ausschusses.

12.5. Die offizielle Sprache ist Englisch.

12.6. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

12.7. Normalerweise wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, es wird eine geheime Abstimmung verlangt.

12.8. Jedes vertretene Land hat zwei Stimmen. Wird ein Land durch mehrere Delegierte vertreten, müssen diese zu Beginn der Sitzung entscheiden, wer das Stimmrecht ausüben wird oder wie sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen und ihre Entscheidung dem Ausschuss mitteilen.

12.9. Ein abwesendes Land kann die Ausübung seiner Stimmrechte schriftlich an ein anderes Mitgliedsland als Stimmrechtsvertreter übertragen.

12.10. Kein Land darf für mehr als zwei andere Mitgliedsländer als Stimmrechtsvertreter handeln.

12.11. Bei Ergänzungen oder Änderungen der Satzung oder bei Auflösung der Föderation wird nach den in Artikel 18 festgelegten Regeln abgestimmt.

12.12. Bei Bedarf kann sich jedes Ratsmitglied durch ein stellvertretendes Mitglied aus dem jeweiligen Land vertreten lassen.

### **Artikel 13 - Der Ausschuss, seine Zuständigkeiten und seine Zusammensetzung**

13.1. Der Ausschuss ist unter der Aufsicht des Rates verantwortlich für:

- a) das Tagesgeschäft der Organisation;
- b) die Ausführung der Beschlüsse des Rates;
- c) die Leitung der FEAPDA;
- d) die Erstellung des Budgets;
- e) die Vertretung der FEAPDA bei Verhandlungen mit anderen Gremien.

13.2. Der Ausschuss besteht in der Regel aus 4 Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Sekretär
- d) dem Schatzmeister

13.3. Der Ausschuss kann Mitglieder kooptieren, die weder Mitglieder einer angeschlossenen Organisation sein müssen noch gewählt wurden, die über die

entsprechenden Fähigkeiten verfügen, um:

- in bestimmten Bereichen mitarbeiten zu können;
- die FEAPDA in Ausschüssen, Kommissionen oder anderen Sitzungen, an denen die FEAPDA teilnimmt, zu vertreten.

Diese kooptierten Mitglieder übernehmen diese Vertretung in Übereinstimmung mit den vereinbarten FEAPDA-Richtlinien, die vom Ausschuss festgelegt wurden.

13.4. Der Ausschuss kann das Tagesgeschäft delegieren.

13.5. Sowohl der Präsident als auch der Sekretär können ihre Befugnisse an eines der Mitglieder des Ausschusses delegieren.

13.6. Die Ausgaben der Ausschussmitglieder und aller Personen, die in den Ausschuss kooptiert wurden, die bei der Durchführung der FEAPDA-Geschäfte anfallen, werden aus den Mitteln der Föderation bezahlt.

13.7. Der Präsident vertritt die FEAPDA und leitet von Rechts wegen alle Sitzungen der verschiedenen Organe und Gremien der FEADPA. Bei Abwesenheit wird er durch den Vizepräsidenten ersetzt.

13.8. Die Rolle des Sekretärs umfasst die Erstellung der Dokumentation, die Erledigung der Korrespondenz, die Überwachung des Aktionsplans und den Umgang mit den Medien.

13.9. Der Schatzmeisters muss nach den vom Rat vereinbarten Verfahren über die Ausgaben Buch führen.

13.10. Nach jeder Rechnungslegungsperiode legt der Schatzmeister den Jahresabschluss dem Prüfer zur Prüfung und dem Rat zur Genehmigung vor.

#### **Artikel 14 - Aufgaben des Ausschusses**

14.1. Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

14.2. Die Einladung, die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Ausschusssitzung werden allen Ausschussmitgliedern auf dem vom Sekretär zusammen mit dem Präsidenten vereinbarten Weg mindestens fünf Tage vor dem geplanten Sitzungstermin zugesandt.

14.3. Jedes Mitglied des Ausschusses kann zurücktreten, indem es ein Schreiben an den Ausschuss sendet, der es an den Rat weiterleitet.

Im Falle des Rücktritts oder des Todes eines Ausschussmitglieds veranlasst der Rat interne Neuwahlen gemäß Artikel 15 der vorliegenden Satzung. In diesem Fall vollendet das neu gewählte Mitglied die Amtszeit des ersetzten Mitglieds. Die Zuständigkeiten der Ausschussmitglieder können durch Beschluss des Ausschusses neu verteilt werden.

#### **Artikel 15 - Ausschuss und Rat**

15.1. Der Ausschuss setzt sich aus einzelnen Personen zusammen, die aus den Reihen des Rates und vom Rat gewählt werden.

15.2. Solche Wahlen können durch Handzeichen durchgeführt werden, es sei denn, ein Delegierter verlangt eine geheime Abstimmung.

15.3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ausscheidenden Präsidenten den Ausschlag.

15.4. Die Mitglieder des Ausschusses werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 16 - Unterschriften**

Dokumente und Korrespondenz in Bezug auf jegliche Aspekte der FEAPDA müssen sowohl vom Präsidenten als auch vom Sekretär oder, in deren Abwesenheit, von zwei Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet werden.

### **Artikel 17 - Änderungen in der Satzung**

17.1. Satzungsänderungen und ihre Veröffentlichung erfolgen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1928 über Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, in seiner jeweils geltenden Fassung.

17.2. Satzungsänderungen werden von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Ratssitzung beschlossen. Eine offizielle Einberufung mit allen Änderungsvorschlägen ist allen Mitgliedsverbänden zwei Wochen im Voraus zuzusenden.

17.3. Satzungsänderungen oder die Auflösung der Föderation werden mit Zweidrittelmehrheit vom Rat beschlossen, sofern mindestens zwei Drittel der Ratsmitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Sollten weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein, findet innerhalb von drei Monaten eine neue Sitzung statt. Der Rat ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; in diesem Fall muss die Entscheidung jedoch zur Bestätigung einem Zivilgericht vorgelegt werden.

17.4. Satzungsänderungen treten erst nach ihrer Veröffentlichung in den Anhängen des luxemburgischen Amtsblatts zum tatsächlichen Datum und Monat in Kraft.

17.5. Alle Mitglieder werden über jede Satzungsänderung informiert.

### **Artikel 18 - Auflösung der FEAPDA**

18.1. Die Auflösung der FEAPDA und ihre Veröffentlichung erfolgen gemäß den für Satzungsänderungen vorgegebenen Bedingungen.

18.2. Im Falle der Auflösung der FEAPDA werden ihre Gelder an Wohltätigkeitsgesellschaften verteilt, die die Ziele der FEAPDA unterstützen.

### **Artikel 19 - Sonstige Regelungen**

19.1. Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gilt das luxemburgische Recht, insbesondere das Gesetz vom 21. April 1928 über Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, in seiner jeweils geltenden Fassung.

19.2. Rechtsverbindlich für die Unterzeichner ist die französische Fassung der Satzung.

19.3. Die im „Mémorial RECEUIL DES SOCIETES ET ASSOCIATIONS“ im Jahr 1979 unter der Nummer /532/79 veröffentlichte Satzung der FEAPDA wird aufgehoben.

## **Artikel 20 - Mitgliedsorganisationen**

Am 9. Januar 2020 besteht die FEAPDA aus folgenden Organisationen:

- Belgien: CORA, flämischer Verband der Audiopädagogen.
- Deutschland: BDH, Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen
- Estland: KLÕPS, Kuulmispuudega Laste Õpetajate Selts
- Schweiz: AUDIKO Konferenz der Leitenden von Zentren für Hörbeeinträchtigte und von Audiopädagogischen Diensten
- Luxemburg: Professeurs d'enseignement logopédique du Luxembourg
- Nord-Mazedonien: DUCOR „Partenija Zografski“- Skopje
- Niederlande: Simea, niederländische Vereinigung von Gehörlosenlehrern
- Slowenien: DD, Slowenische Vereinigung von Gehörlosenlehrern
- Vereinigtes Königreich: BATOD, Britischer Verband der Gehörlosenlehrer